

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die UVP-Richtlinie 85/337 EWG i.d.F. der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-RL) legt den Kreis der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wie folgt fest:

Für die in Anhang I genannten Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der RL zu berücksichtigen.

Nach diesem Anhang ist ein bedeutendes Kriterium für die Festlegung der UVP-Pflicht solcher Projekte die Sensibilität des Projektstandortes. Dabei sind u.a. Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in den Richtlinien 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Benzol, Kohlenstoffmonoxid und Blei und 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, aufgestellt. Diese Richtlinien wurden in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, umgesetzt.

In Umsetzung der oben zitierten Bestimmungen der UVP-RL im Zusammenhalt mit den zitierten Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Für folgende Vorhabentypen wurden in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 bzw. in § 23a dieses Gesetzes Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D festgelegt:

- Massenabfall- oder Reststoffdeponien, Untertagedeponien (mind. 375 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2 lit. f) und g))
- Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien (mind. 750 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2 lit. h))
- Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung mind. 100 MW, Anhang 1 Z 4)
- Straßen (bestimmte Ausbaumaßnahmen, Neubau, § 23a Abs. 2 Z 3 und Anhang 1 Z 9)

- Flugplätze (Pistenneubau ab 1 050 m Grundlänge, bestimmte Änderungen, Anhang 1 Z 14)
- Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze (mind. 5 ha oder 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 17)
- Industrie- oder Gewerbeparks (mind. 25 ha, Anhang 1 Z 18)
- Einkaufszentren (mind. 5 ha oder 500 Stellplätze, Anhang 1 Z 19)
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz (mehr als 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 21)
- Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Grundchemikalien, phosphor- stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln, Polymeren, synthetischen Kautschuken oder Elastomeren (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 48, 49, 54, 55)
- Anlagen zur sonstigen Herstellung von Zellstoff oder Zellulose (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 61)
- Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl (mehr als 250 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (mehr als 250 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Eisenmetallgießereien (mehr als 50 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen (mehr als 25 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung (mehr als 7 500 t/a Beschichtungsstoffe, Anhang 1 Z 67)
- Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen (mehr als 100 000 Stück/a Produktionskapazität, Anhang 1, Z 68)
- Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (max. zulässiges Abfluggewicht mind. 50 t, Anhang 1 Z 70)
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 74)
- Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 76)
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschl. Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 77)
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 78)
- Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (Anhang 1 Z 79)
- Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle (mehr als 125 000 t/a Anhang 1 Z 81 lit. d))
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer oder zur Trockendestillation von Kohle (mehr als 250 t/d, Anhang 1 Z 81))
- Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen (mehr als 56 250 t/a), aus pflanzlichen Rohstoffen (mehr als 112 500 t/a) oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl (mehr als 7 500 t/a), (Anhang 1 Z 83)
- Anlagen zur Herstellung von Konserven sowie von Tiefkühlerzeugnissen (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 84)
- Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (mehr als 1,875 Mio hl/a, Anhang 1 Z 85)
- Brauereien und Mälzereien (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 86)

Zur vollständigen Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der UVP-RL ist daher die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete im Verordnungsentwurf erfolgte anhand der von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u.a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten Statuserhebungen, wobei berücksichtigt wurde, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgt in der Regel durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, auch der entsprechenden Katastralgemeinde oder ggf. jener Teilbereiche davon, die eine bestimmte Seehöhe nicht überschreiten. Eine genauere Abgrenzung in der Verordnung ist aus Gründen der fehlenden Messdichte (Messstationen nur punktuell verteilt) und der Praktikabilität nur in Einzelfällen (siehe Anlagen zur

Verordnung) möglich und sinnvoll, da die Erhebung der Vorbelastung des jeweils konkreten, für ein Vorhaben vorgesehenen Standortes bei der Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfolgt.

Eine eingehende Begründung zu den einzelnen Gebietsfestlegungen findet sich im besonderen Teil der Erläuterungen.

Mit dieser Verordnung wird die gleichnamige Verordnung BGBl. II Nr. 483/2008 gemäß den aktuellen Daten für die Jahre 2005 bis 2009, und, soweit verfügbar, auch 2010, aktualisiert und gleichzeitig ersetzt.

Es ist davon auszugehen, dass diese Verordnung in spätestens 3 Jahren wiederum den dann aktuellen Luftgütedaten anzupassen sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Von den Vorhabentypen, für die aufgrund des Verordnungsentwurfs niedrigere Schwellenwerte in den festgelegten Gebieten gelten, erscheinen nach derzeitigem Erfahrungsstand nicht alle Vorhabentypen relevant. Insbesondere kann eine Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben wie Flugplatz- und Straßenvorhaben, Parkplätzen und Einkaufszentren in den festgelegten Gebieten als realistisch angenommen werden.

Eventuell könnte auch der Tatbestand thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen v.a. in den ausgewiesenen Stadtgebieten von Relevanz sein. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass derartige Projekte in den Landeshauptstädten (dies sind i.A. Erweiterungen der Heizkraftwerke) in ihren Dimensionen ohnehin die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Die Verwirklichung industrieller Neu- oder Änderungsvorhaben, etwa in den Bereichen Gießereien, Glas- oder Mineralfasererzeugung, Herstellung von Grundchemikalien, Zement- oder Ziegelerzeugung in den festgelegten Gebieten wird sich in engen Grenzen halten und ist kurz- und mittelfristig insgesamt kaum realistisch. Größere industrielle Vorhaben werden voraussichtlich bereits die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Da im aktuellen Verordnungsentwurf nur wenige zusätzliche belastete Gebiete vorgesehen sind bzw. einige Gebiete herausgenommen oder eingeschränkt werden, wird es aufgrund dieser aktuellen Verordnung gegenüber dem geltenden Rechtsbestand – wenn überhaupt – nur zu einigen wenigen zusätzlichen Einzelfallprüfungen kommen. Eine Auswertung aus der UVP Datenbank, die vom Umweltbundesamt geführt wird, hat ergeben, dass in den Jahren 2008 bis 2010 37 Einzelfallprüfungen für Vorhaben, die in einem Kategorie D Gebiet liegen, durchgeführt wurden. In 4 Fällen war das Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht.

Die Kosten für eine Einzelfallprüfung wurden in der Begründung zur Regierungsvorlage für die UVP-G-Novelle 2009 (236 BeilStenProt, 24. GP) mit € 10 411,- abgeschätzt (Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C plus Verwaltungssachkosten).

Gesetzliche Grundlage für diese Verordnung ist § 3 Abs. 8 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009.

Besonderer Teil

Der Vergleich der letzten Jahre zeigt folgende Ergebnisse: Nach dem Winter mit der bisher höchsten Feinstaubbelastung im Jahr 2006 wurden in den ersten Monaten der Jahre 2007 bis 2009 deutlich weniger Überschreitungen festgestellt. 2010 und 2011 zeigen die vorliegenden Messdaten wieder eine deutlich höhere Belastung.

Zu § 1 Z 1 (Burgenland)

Im Jahr 2010 wurden an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz am Neusiedlersee und Kittsee mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes festgestellt. Im Jahr 2006 betrug die Häufigkeit der Überschreitungen an diesen Messstellen und an der Messstelle Oberwart mehr als 30. Es zeigt sich deshalb für das Nord- und Mittelburgenland keine Änderung bezüglich der Belastungssituation.

Die Messstellen in den Kleinstädten der Südoststeiermark registrierten 2010 deutliche Grenzwertüberschreitungen. An der Hintergrundmessstelle Klöch bei Bad Radkersburg wurden im Jahr 2010 26 Tagesmittelwerte über 30 µg/m³ registriert. Im Hinblick darauf, dass die Messstellen der Südoststeiermark für das Südburgenland repräsentativ sind, ist das gesamte Südburgenland als belastetes Gebiet anzusehen.

Es wird deshalb wie schon bisher, das gesamte Burgenland als belastetes Gebiet – Luft in Bezug auf PM₁₀ ausgewiesen.

Zu § 1 Z 2 (Kärnten)

In den Jahren 2005, 2006 und 2010 kam es an der Messstelle Klagenfurt Völkermarktstraße zu Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für NO₂.

Verursacht durch ein singuläres Ereignis (durch zu einem Zirkus gehörender LKW direkt neben der Messstelle) wurde 2007 der Halbstundenmittelwert an der Messstelle Klagenfurt Koschatstraße überschritten.

Der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid wurde in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2010 an der Messstelle Klagenfurt Völkermarktstraße überschritten. 2009 und 2010 wurde der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid an der Messstelle Klagenfurt Nordumfahrung A2 überschritten.

Zu Ziffer 2 lit. a): Aufgrund der modellierten NO_x-Immissionen aus dem Lkw-Verkehr (TU Graz, NO₂-Staturerhebung Klagenfurt-Völkermarkterstraße 2005, Umweltbundesamt, Report-0117, 2007) wird der Gebietsstreifen vom Knoten Villach A2/A10 bis zur Anschlussstelle Klagenfurt Ost als belastetes Gebiet hinsichtlich NO₂ ausgewiesen. Das Stadtgebiet von Klagenfurt wird weiterhin als belastetes Gebiet ausgewiesen.

An den Messstellen Klagenfurt Völkermarkter Straße und Wolfsberg kam es in den Jahren 2007, 2008 und 2010 zu mehr als 30 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀. An der Messstelle Ebenthal kam es in den Jahren 2009 und 2010 zu mehr als 30 Überschreitungen. Aufgrund eines vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragen Immissionskatasters, erstellt von der TU Graz, wird Ziffer 2 lit. b) um die Katastralgemeinden Gradnitz, Zell bei Ebenthal und Gurnitz erweitert. Da es weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen von Blei und Cadmium im Staubbiederschlag an Messstellen in Arnoldstein gekommen ist, bleibt Ziffer 2 lit. d) unverändert.

Zu § 1 Z 3 (Niederösterreich)

In Niederösterreich kam es in den Jahren 2006 bis 2010 zu den häufigsten Überschreitungen des PM₁₀ Tagesmittelwertes im Jahr 2010 (an 23 Messstellen mehr als 25 Überschreitungen) gefolgt von den Häufigkeiten im Jahr 2006 (an 11 Messstellen mehr als 30 Überschreitungen, wobei die Anzahl der Messstellen im Jahr 2010 größer war als im Jahr 2006). Im Jahr 2007 wurden nur an den Messstellen Klosterneuburg B14 und Schwechat mehr als 30 Überschreitungen festgestellt. Die Messstelle Wiener Neudorf wies 2010 die höchste Anzahl an Überschreitungen, nämlich 63, aus. An dieser Messstelle wurden auch als einziger Messstelle im Jahr 2009 mehr als 30 Überschreitungen festgestellt.

Ziffer 3 lit. a) bleibt für Stickstoffdioxid unverändert, da Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert in den letzten Jahren an der Messstelle St. Pölten Europaplatz auftraten.

Ziffer 3 lit. b) bleibt für PM₁₀ unverändert, da in Amstetten und St. Pölten in den Jahren 2006 und 2010 mehr als 30 Überschreitungen auftraten. In Wiener Neustadt gab es im Jahr 2006 41 Überschreitungen und im Jahr 2010 wurde die zulässige Überschreitungshäufigkeit mit 24 Überschreitungen nur knapp unterschritten.

Ziffer 3 lit. c) bleibt für PM₁₀ unverändert, da im Tullnerbecken und im Weinviertel im Jahr 2010 an mehreren Messstellen und in Klosterneuburg mehr als 30 Überschreitungen festgestellt wurden.

In Ziffer 3 lit. d) werden die Gemeinden Bad Vöslau, Enzesfeld-Lindabrunn und Soob gestrichen. In Bad Vöslau gab es 2009 4 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes und 2010 17 Überschreitungen.

Ziffer 3 lit. e) der bisherigen Verordnung wird gestrichen, da es an keiner Messstelle im Waldviertel zu mehr als 25 Überschreitungen für PM₁₀ im Jahr 2010 kam.

Ziffer 3 lit. e) (lit. f) – alt) bleibt unverändert, da es in Biedermannsdorf im Jahr 2010 und in Mödling im Jahr 2006 mehr als 30 Überschreitungen gab. Wiener Neudorf wies in den Jahren 2009 und 2010 mehr als 30 Überschreitungen auf.

In Ziffer 3 lit. f) (lit. g) alt) wird Asperhofen gestrichen. Asperhofen liegt geografisch gesehen nicht mehr im Tullner Feld und auch nicht mehr im Bereich des St. Pöltener "Beckens". Asperhofen ist eher dem Gebiet des Wienerwaldes zuzuordnen.

In Ziffer 3 lit. g) (lit. h) alt) werden Bad Fischau-Brunn, Matzendorf-Hölles, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl und Zillingdorf gestrichen, da aufgrund der

relativ niedrigen Überschreitungshäufigkeit für PM₁₀ in Wiener Neustadt in diesen Gebieten nicht mit erhöhten Belastungen gerechnet wird.

Ziffer 3 lit. h) (lit. i) alt) bleibt unverändert, da aufgrund der Überschreitungshäufigkeit des PM₁₀ Grenzwertes an den Messstellen Klosterneuburg, Himberg, Schwechat und Stixneusiedl in den Jahren 2006, 2007 und 2010 von einem großräumig belasteten Gebiet auszugehen ist.

Zu § 1 Ziffer 4 (Oberösterreich)

Im Stadtgebiet von Linz kam es in den letzten Jahren weiterhin jährlich zu mehr als 30 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes an mehreren Messstellen. An der Messstelle Traun wurden 2006 und 2010 mehr als 30 Überschreitungen festgestellt und die Überschreitungshäufigkeit im Zeitraum Jänner bis April 2011 lässt vermuten, dass im Jahr 2011 die zulässige Überschreitungshäufigkeit von 25 überschritten werden wird. Es wird deshalb Ziffer 4 lit. a) um das Gemeindegebiet Traun erweitert.

Die übrigen Gebiete bleiben hinsichtlich PM₁₀ unverändert, da insbesondere in den Jahren 2006 und 2010 an den Messstellen Enns, Wels, und Steyregg mehr als 30 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes auftraten.

Zu Ziffer 4 lit. c): An der Messstelle Linz Römerbergtunnel wurden auch in den Jahren 2007 bis 2009 sowohl die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert (JMW) als auch der Halbstundenmittelwert (HMW) für NO₂ überschritten. Basierend auf genaueren Untersuchungen zur Immissionsituation (Untersuchungen zur NO₂ Belastung im Stadtgebiet von Linz, Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik, TU Graz, 2007) und der Aktualisierung der Staturerhebung für NO₂ in Linz, Ergänzende Daten für die Jahre 2005 bis 2009, wird lit. c abgeändert. Da an der Station Linz-24er Turm am nördlichen Donauufer keine Überschreitungen des HMW und der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den JMW auftraten und für 2010 die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den JMW nur knapp überschritten wird (36 µg/m³), wird nördlich der Donau kein belastetes Gebiet ausgewiesen. Vergleichbare mittlere Konzentrationen wie die Station Linz-24er Turm wiesen auch die Stationen Neue Welt an der Wiener Straße sowie in früheren Jahren die inzwischen aufgelassene Station ORF Zentrum südlich der Blumauerstraße auf. Daher wird auch zwischen Blumauerstraße und Wienerstraße mit Ausnahme der unmittelbaren Autobahnumgebung kein belastetes Gebiet definiert.

Aufgrund auch in den Jahren 2007 bis 2009 aufgetretenen Überschreitungen des Jahresmittelwertes (Grenzwert zuzüglich Toleranzmarge) für NO₂ bleibt Ziffer 4 lit. d) unverändert.

Zu § 1 Ziffer 5 (Salzburg)

In Salzburg kam es an der Messstelle Hallein B 159 im Jahr 2010 an 28 Tagen und an der Messstelle Salzburg Rudolfsplatz in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jeweils an mehr als 30 Tagen zu Überschreitungen des Grenzwertes für PM₁₀.

Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den NO₂ Jahresmittelwert wurden auch in den letzten Jahren an den Messstellen in Hallein und Salzburg festgestellt. Auch Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für NO₂ wurden im Jahr 2007, 2008 und 2009 registriert.

§ 1 Ziffer 5 bleibt deshalb unverändert bestehen.

Zu § 1 Ziffer 6 (Steiermark)

Im Stadtgebiet von Graz wurde in den Jahren an verschiedenen Messstellen in den Jahren 2005 bis 2010 an jeweils mehr als 30 Tagen der Grenzwert für PM₁₀ überschritten. Auch für Stickstoffdioxid bestehen weiterhin Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert. Ziffer 6 lit. a) bleibt deshalb unverändert bestehen.

Aufgrund weiterhin aufgetretener Überschreitungen des als HMW ausgedrückten Grenzwertes für SO₂ an der Messstelle Strassengel bleibt Ziffer 6 lit. b) unverändert bestehen.

Grenzwertüberschreitungen für Blei im Staubbiederschlag wurden in Leoben Donawitz und Leoben Judaskreuzsiedlung seit dem Jahr 2006 nicht mehr festgestellt. Jedoch traten Grenzwertüberschreitungen für den Staubbiederschlag auf. Im Jahr 2006 traten an der Messstelle Leoben Donawitz an mehr als 30 Tagen Überschreitungen für den PM₁₀ Grenzwert auf. In Ziffer 6 lit. c) wird Blei im Staubbiederschlag gestrichen jedoch PM₁₀ beibehalten.

Die übrigen Gebiete bleiben unverändert bestehen, da in den letzten Jahren weiterhin der PM₁₀ Grenzwert an verschiedenen Messstellen an mehr als 30 Tagen überschritten wurde.

Die Zusammenlegung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld zum politischen Bezirk Murtal im Rahmen der Verwaltungsreform Steiermark 2011-2015 wurde in formaler Hinsicht berücksichtigt.

Zu § 1 Ziffer 7 (Tirol)

An der Messstelle Innsbruck Reichenau (Andechsstraße) kam es in den Jahren 2005, 2006 und 2007 zu mehr als 30 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes, in den darauf folgenden Jahren blieb die Überschreitungshäufigkeit jeweils unter 30. Im Jahr 2010 wurden 29 Überschreitungen detektiert. An der Messstelle Innsbruck Zentrum (Fallmerayerstraße) blieb die Überschreitungshäufigkeit seit dem Jahr 2007 unter 30, im Jahr 2010 wurden 17 Überschreitungen festgestellt. In Ziffer 7 lit. a) wird das belastete Gebiet hinsichtlich PM₁₀ eingeschränkt (Seehöhe von 700 auf 650 m erniedrigt).

An der Messstelle Hall in Tirol ist für die Jahre 2007 bis 2009 die Überschreitungshäufigkeit des PM₁₀ Grenzwertes auf unter 20 Überschreitungen beschränkt, im Jahr 2010 traten 37 Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes auf, der Jahresmittelwert betrug 29 µg/m³. Diese hohe Überschreitungshäufigkeit ist umfangreichen Bautätigkeiten im Umgebungsbereich der Messstelle Hall/Sportplatz zuzuschreiben. Da die lokale Beeinflussung durch die Bautätigkeit im Luftgütebericht 2010 plausibel dargelegt wird, wird das belastete Gebiet in Ziffer 7 lit b) für PM₁₀ eingeschränkt (Seehöhe von 700 auf 600 m erniedrigt).

An der Messstelle Lienz wurden im Jahr 2006 an 63 Tagen Überschreitungen des PM₁₀ Grenzwertes festgestellt. Im Jahr 2009 gab es eine Überschreitungshäufigkeit von 29, womit die zulässige Überschreitungshäufigkeit nach IG-L knapp unterschritten wurde. Im Jahr 2010 kam es zu 20 Überschreitungen. Unter Berücksichtigung der im ersten Halbjahr 2011 aufgetretenen Überschreitungen, die bis Juli 2011 6 betragen, und der gesetzten Maßnahmen (Fernwärmeversorgung, Optimierung des Winterdienstes, neuer Straßenbelag der B 100 Drautalstraße) kann davon ausgegangen werden, dass in Lienz auch künftig die Überschreitungshäufigkeit für den Tagesmittelwert PM₁₀ unter 25 bleiben wird. Ziffer 7 lit. c) wird deshalb gestrichen.

In Ziffer 7 lit c) und lit d) (alt lit. d) und lit e) wird das belastete Gebiet PM₁₀ insofern eingeschränkt, als dass nunmehr emittentenferne Regionen nicht mehr erfasst werden. An den für dieses Gebiet relevanten Messstellen Vomp, Wörgl und Imst wurde seit 2007 die zulässige Überschreitungshäufigkeit für den PM₁₀ Tagesmittelgrenzwert unterschritten. Eine relativ hohe Überschreitungshäufigkeit von 27 Überschreitungen trat im Jahr 2010 in Brixlegg auf.

Aufgrund weiterhin bestehender Überschreitungen des Jahresmittelwertes einschließlich Toleranzmarge für NO₂ an den Messstellen Hall, Innsbruck, Imst, Vomp und Gärberbach bleiben Ziffer 7 lit. e) bis lit. i) (alt lit. f bis lit. j) weitgehend unverändert bestehen. Die Tunnelbereiche des Roppener Tunnels und des Perjentunnels werden jedoch ausgenommen, da hier nicht mit NO₂ Überschreitungen zu rechnen ist.

Der Grenzwert für Blei im Staubbiederschlag wurde in den Jahren 2008 und 2007 und für Cadmium im Staubbiederschlag im Jahr 2007 überschritten. Ziffer 7 lit. j) (alt lit. k) bleibt unverändert bestehen.

Zu § 1 Ziffer 8 (Vorarlberg)

An den Messstellen Feldkirch, Höchst und Lustenau wurde auch in den vergangenen Jahren die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert NO₂ überschritten bzw. in Höchst mit 40 µg/m³ gerade eingehalten. Es werden deshalb hinsichtlich NO₂ keine Änderungen vorgenommen.

Für PM₁₀ wurde der Grenzwert in Feldkirch im Jahr 2010 an 27 Tagen überschritten, weshalb Ziffer 8 lit. a) unverändert bestehen bleibt.

Die bisherige Ziffer 8 lit. b) wird gestrichen. In Dornbirn wurde die zulässige Tagesanzahl für die Überschreitung des PM₁₀ Grenzwertes im Jahr 2006 letztmalig überschritten.

Ziffer 8 lit. b) und lit. c) (bisher lit. c) und lit. d)) bleiben unverändert bestehen, da an der Messstelle Lustenau Zollamt in den Jahren 2006, 2008 und 2010 und in Höchst im Jahr 2007 die Überschreitungshäufigkeit für den Tagesmittelwert PM₁₀ über dem zulässigen Ausmaß lag.

Zu § 1 Ziffer 9 (Wien)

In Wien wurde im Jahr 2010 an sämtlichen Messstellen die zulässige Tagesanzahl an Überschreitungen des Grenzwertes für PM₁₀ überschritten.

Für NO₂ wurde der als Jahresmittelwert definierte Grenzwert zuzüglich der Toleranzmarge an den Messstellen Hietzinger Kai, Rinnböckstraße und Taborstraße auch in den vergangenen Jahren überschritten. Ziffer 9 bleibt deshalb unverändert bestehen.